

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00005 vom 28. August 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00005

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00005 du 28 août 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00005 del 28 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1958, arbeitete von März 2002 bis Juni 2012 als Servicemitarbeiterin, zuletzt in einem Pensum von 80 %, im Alters - und Pflege heim

Y.____ der Stadt Z.____ (Urk. 1 S. 3, Urk. 2/2, Urk. 2/7), und war damit bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (nachfolgend BVK) vorsorgeversichert. Seit Jahren leidet die Versicherte an Knie- und Rückenbeschwerden (Valgusgonarthrose beidseits, Lumbo - und Thorakovertebralsyndrom), welche sie seit etwa Mitte 2010 auch in ihrer Berufstätigkeit einschränken (Bericht von Dr. med. A.____ vom 15. November 2010, Urk. 2/4). Bemühungen der Invalidenversicherung im Rahmen einer Frühintervention, X.____ durch Unterstützung, Vermittlung von Kursen etc. an der bisherigen Arbeitsstelle andere Einsatzmöglichkeiten zu eröffnen, scheiterten aus organisatorischen und personellen Gründen, was letztlich zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen per 30. Juni 201

E. 2

Mit Eingabe vom

E. 2.1

Vom Vertrauensarzt der Beklagten

nach ihren Problemen befragt (vgl. Gutachten, Urk. 2/8), gab die Klägerin an, das Hauptproblem seien beidseitige, links stärker ausgeprägte

und belastungsabhängige Kniebeschwerden. Teils habe sie monatelang keine Beschwerden, doch phasenweise habe sie derartige Schmerzen, dass eine Belastung nicht mehr möglich sei (S. 8 f.). Dr. B.____

diagnostizierte aufgrund seiner klinischen Untersuchung und der radiologischen Befunde eine ausgeprägte Valgusgonarthrose beidseits, links mehr als rechts (ICD-10 M17.0) und ein chronisches lumbovertebrales Schmerzsyndrom (ICD-10 M54.5), beide mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit (S. 12). Dazu führte er weiter aus, mit den deutlich valgischen Beinachsen mit Knick-/Senk-/Spreizfüssen beidseits und einem Extensionsdefizit der Kniegelenke bestehe eine ungünstige Situation, indem die Kniegelenke nie in der in stehender Position optimalen Streckstellung stabilisiert würden, was eine dauernde muskuläre Belastung wie auch eine Mehrbelastung der Knieinnenstrukturen zur Folge habe. In Bezug auf die geklagte Rückenproblematik fand der Experte lediglich leichte Überlastungszeichen der lumbalen Rückenmuskulatur ohne grössere Aktivierung. Anhaltspunkte für eine Kompromittierung der

n euromeningealen Strukturen bestünden nicht, ebenso gebe es keine ausgeprägten myofaszialen Befunde im Bereich der Beckenregion. Der Experte beschrieb die arbeitsmedizinische Problematik aus rheumatologischer Sicht als verminderte Belastbarkeit der Kniegelenke für langdauernd stehende und gehende Aufgaben und insbesondere für Tätigkeiten in hockenden oder knienden Positionen. Wegen der Rückenproblematik seien zudem Arbeiten in langdauernd vorgeneigten Körperpositionen so wie der Einsatz mit schweren Hebe- und Tragbelastungen ungünstig.

Die funktionellen Einschränkungen in der als mittelschwer belastend beurteilten und vorwiegend gehend/stehend ausübenden Tätigkeit als hauswirtschaftliche Mitarbeiterin schätzte der Experte im Mittel auf 30 %. Er berücksichtigte dabei, dass in Phasen höhergradiger Aktivierung der Gonarthrosen mit Schwellungen und Erguss eine bis zu 100%ige Limitierung gerechtfertigt sein könne (S. 12 f.). Die 70%ige Arbeitsfähigkeit in der ursprünglichen Tätigkeit entspricht einem Pensum von knapp 6 Stunden pro Tag. Anlässlich der gutachterlichen Untersuchung gab die Beschwerdeführerin selber eine Belastbarkeit von 4-5 Stunden an, während sie gegenüber dem behandelnden Rheumatologen Dr. C.____ offenbar von einem absoluten Belastungsmaximum von 7 Stunden sprach (S. 12; vgl. auch S. 4: Zusammenfassung des Berichts von Dr. C.____ zuhanden der Invalidenversicherung vom 9. Juli 2010, wonach der Arzt das 80%-Pensum noch zu 80 % als zumutbar erachtete. Daraus ergäbe sich eine Belastungsgrenze von 5.4 Stunden). Im Weiteren nahm Dr. B.____ im Rahmen der Begutachtung mit Dr. C.____ Rücksprache, der eine Einschränkung von 25-30 % aufgrund der bestehenden Abnützungserscheinungen im Bereich der Kniegelenke als nachvollziehbar bezeichnete (S. 8).

Mit der Aussage "Im Mittel dürfte mit einer 30%-igen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in der aktuellen vorwiegend gehend/stehenden Tätigkeit der Gesamtsituation hinreichend Rechnung getragen werden." (S. 13), drückt der Gutachter aus, dass angesichts des schubweisen Auftretens der Beschwerden mit jeweils unterschiedlichen Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit eine exakte Aussage nicht möglich ist. Seine Einschätzung, die Klägerin sei in der angestammten Tätigkeit im Mittel zu 30 % (gemessen an einem 100 %-Pensum) eingeschränkt, liegt wie gesehen im Rahmen der Beurteilungen des behandelnden Rheumatologen und weicht auch nicht gravierend von der Selbsteinschätzung der Klägerin ab.

E. 2.2

Das Gutachten von Dr. B.____ basiert auf umfassenden klinischen und radiologischen Untersuchungen und wurde unter Einbezug der Vorakten erstattet. Der Arzt gelangte in ausführlicher Erörterung der Befunde zu nachvollziehbar begründeten, schlüssigen Ergebnissen. Das Gutachten wird daher

den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Stellungnahme (BGE 125 V 352 E. 3a) gerecht. Die in der Klageschrift erhobenen Einwände (Urk. 1 S. 8 f.) sind unbegründet. Insbesondere das schubweise Auftreten der Knieschmerzen wie auch die Rückenproblematik wurden vom Experten in der Gesamtbewertung berücksichtigt. Auch aufgrund der eigenen Angaben der Klägerin, wonach sie teils monatelang keine Beschwerden habe, bis wieder neue Exazerbationen aufträten (Urk. 2/8 S. 8), lassen die Einschätzung des Gutachters als durchaus plausibel erscheinen. Auf den Bericht von

Dr. A.____ vom 29. Januar 2013 (Urk. 2/17), worauf sich die Klägerin im Weiteren beruft und worin der Arzt eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit ab 1. Juli 2012 (also ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses) attestierte, kann - mit der Klägerin (vgl. Urk. 7 S. 5) - nicht abgestellt werden. In der Tat ist nicht greifbar, weshalb die Klägerin genau ab 1. Juli 2012 zu 100 % arbeitsunfähig gewesen sein soll, nachdem sie bis dahin noch gearbeitet hatte.

E. 2.3

Bei Aufhebung des Arbeitsverhältnisses war die Klägerin vertraglich noch zu 80 % angestellt (Urk. 2/14). Die auf dieses Pensum bezogene

Einschränkung betrug somit 10 %, woraus sich ein Invaliditätsgrad von 12.5 % ergibt ($10/80 \cdot 100$). Entgegen der Auffassung der Klägerin (vgl. Urk. 17 S. 4) erübrigt sich in der vorliegenden Konstellation ein Einkommensvergleich. Ein Prozentvergleich genügt, weil lediglich zu bestimmen ist, wie hoch die Einbusse in der bisherigen Tätigkeit ausfällt. Ob und in welchem Umfang eine versicherte Person in einer anderen Tätigkeit ein Einkommen erzielen könnte, ist für die Bestimmung der Berufsinvalidität im Sinne von § 19 Abs. 1 BVK-Statuten nicht relevant. Da der Invaliditätsgrad unter 25 % liegt, hat die Beklagte den Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente zu Recht verneint, was zur Abweisung der Klage führt.

E. 3

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Klägerin, Rechtsanwalt Jürg Leimbacher, Bülach, wird mit Fr. 3'188.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Klägerin wird auf § 16 Abs.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Jürg Leimbacher - BVK
Personalvorsorge des Kantons Zürich - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: -
Gerichtskasse

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
HurstMöckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.